

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

In der Gemeinde Seedorf, Gemarkung Hornsmühlen, Flur 2, ist auf dem Flurstück 85 die Neuerrichtung eines Schweinemaststalls mit 1.320 Endmastplätzen und der Einbau einer Abluftreinigungsanlage vorgesehen.

Über den Antrag wird gemäß § 67 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden. Zuständige Behörde ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für dieses Bauvorhaben ist nach Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 und § 7 Abs. 1 i.V.m. der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Es handelt sich hierbei um ein sog. hinzutretendes kumulierendes Vorhaben. Die Flurstücke 86 der Flur 2 und 31 der Flur 3 der Gemeinde Seedorf, Gemarkung Hornsmühlen sowie der Güllehochbehälter auf dem Vorhabenflurstück sind bei der Vorprüfung mit zu betrachten.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass für das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher.

Maßgebender wesentlicher Grund für die Entscheidung ist:

- Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg kann das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wälder am Stocksee“ (FFH DE 1928-351) haben. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich aus Nährstoffeinträgen von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet und daraus möglicherweise resultierenden erheblichen negativen Veränderungen der vorhandenen Lebensraumtypen sowie von Fauna und Flora (Wirkfaktor 6-1 gem. Fachinformationssystem „FFH-VP-Info“ (Bundesamt für Naturschutz)).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen und die entsprechende Bekanntmachung gemäß § 19 UVPG erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg, Jaguarring 16, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 18.11.2020

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Bauaufsichtsbehörde